

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 282/79

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Robert W. [REDACTED],
[REDACTED], Apt. [REDACTED], S. [REDACTED] / Brasilien,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-H[REDACTED]-Str. [REDACTED], M[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thum, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

In einem gerichtlichen Vergleich vom 11. Juni 1971 verpflichtete sich der Beklagte, dem Kläger Rente zu gewähren nach Maßgabe einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % bei Einstufung in den gehobenen Dienst "und Anwendung eines Hundertsatzes von 35 ab 1.11.1955 und 32,5 ab 1.1.1966 bis auf weiteres, vorbehaltlich der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers und seiner Ehefrau ab 1.1.1971, wobei sich das Beklagte Land vorbehält, eine sich etwa aus der weitergewährung des letztgenannten Hundertsatzes von 32,5 über den 1.1.1971 hinaus ergebende Überzahlung zurückzufordern bzw. mit den laufenden Rentenleistungen zu verrechnen."

184

- 3 -

Diesen Vorbehalt, dessen Tragweite zwischen den Parteien unstritten ist, legt das Berufungsgericht dahin aus, daß er nicht auf die Zeit zwischen dem 1. Januar und 11. Juni 1971 begrenzt sei. Weil der Rentenminderungsatz von 32,5 "bis auf weiteres", also nicht nur bis zum 11. Juni 1971, sondern ohne zeitliche Begrenzung gewährt worden sei, erstrecke sich auch der zugleich ausgesprochene Vorbehalt unbegrenzt über diesen Zeitpunkt hinaus. Er decke daher auch rückwirkende Rentenkürzungen wegen später eintretender Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Diese Auslegung des Vergleichs ist Sache des Tatrichters. Sie ist rechtlich möglich. Ob sie zutrifft, ist jedenfalls keine Frage, deretwegen nach § 219 Abs. 2 B.G. die Revision zugelassen werden könnte.

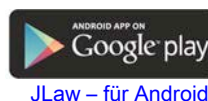
Mit dem vereinbarten Leistungsvorbehalt in der Auslegung durch das Berufungsgericht haben die Parteien die Regelung des § 21 Abs. 2 Satz 1 der 2. St.-B.G. über das Wirksamwerden von Renterminderungen vertraglich ausgeschlossen. Das ist rechtlich möglich.

Bewägungen dazu, ob der Leistungsvorbehalt die Vorbehaltsfälle so bestimmt umschreibt, wie das für Leistungsvorbehalte in Bescheiden erforderlich wäre (dazu BGR RZW 1961, 274 Nr. 29; 1975, 90; Urteil vom 6. März 1980 - IX ZR 100/78) erübrigen sich. Denn in einem Vergleich kann ein Leistungsvorbehalt abweichend von den Voraussetzungen des § 177 a B.G. vereinbart werden. § 177 a B.G. ist eine Schutzbestimmung zugunsten der Verfolgten. Sie sollen durch bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen dagegen geschützt werden, daß Entschädigungsbehörden und -gerichte durch die Aufnahme nicht bestimmt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

gefaßter, dem Gesetz widersprechender oder der nachträglichen Berücksichtigung bereits vorliegender Umstände dienender Vorbehalte den vertrauensschutz in den Fortbestand der geltenden Entschädigungsregelung verletzen. Der Schutzzweck des § 177a BGG versteht es jedoch dem Verfolgten nicht, in einer vertraglichen Regelung mit der Behörde einen Vorbehalt zu vereinbaren, der den Voraussetzungen für solche in behördlich oder gerichtlich getroffenen Entscheidungen nicht genügt (BGR 42/1975, 112).

Damit wirft die Anwendung des Leistungsvorbehalts in der Auslegung durch den Tatrichter keine Rechtsfragen auf, die nach § 219 Abs. 2 BGG den Zugang zum Revisionsgericht eröffnen. Er ermöglichte auch die Aufnahme bestimmt gefaßter Vorbehalte in spätere Änderungsbescheide.

Sei

Portmann